

ÄNDERUNGEN mit farblicher Markierung der neuen Formulierungen in der Satzungsneufassung des Musikverein Dasing.

=====

**MUSIKVEREIN DASING**  
**Satzung des Musikvereins Dasing e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Musikverein Dasing e.V.“ mit dem Sitz in Dasing und stellt sich zur Aufgabe, das kulturelle Leben in Dasing zu pflegen, zu fördern und weiter auszubauen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein erstrebt die Pflege der guten Musik in möglichst vielen Bereichen auf ideeller, nicht beruflicher Grundlage. Er ist parteipolitisch und religiös völlig neutral.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie im Besonderen die Pflege und Förderung der Musik und Heranbildung des musikalischen Nachwuchses. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Musikfreund werden. Die Aufnahme erfolgt schriftlich und muss von einem Vorstandsmitglied vollzogen werden.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der ein Musikinstrument beherrscht oder erlernen will oder Sänger ist.
3. Passives Mitglied kann jeder werden, der durch einen finanziellen Beitrag und ehrenamtliche Mitarbeit den Verein fördert.
4. **Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.**
5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Beim Ableben eines Mitgliedes wird dem Toten ein Blumengebinde gestiftet. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von **drei (3) Monaten schriftlich** seinen Austritt zum Jahresende erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft, wenn zwingende Gründe hierzu vorliegen.

6. Das aktive Mitglied verpflichtet sich:
  - a) An den Proben des Vereins unentgeltlich, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
  - b) Den Anordnungen des Dirigenten und der Vorstandschaft nachzukommen und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
  - c) Will ein Mitglied bei einem anderen Verein oder Instrumentalgruppe mitwirken, so hat dies im Einvernehmen mit dem Dirigenten und dem Vorstand zu erfolgen.
7. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Jahres zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft während des Jahres, so ist der volle Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird auf Antrag im Abbuchungsverfahren eingeholt. Alle Mitglieder, passiv oder aktiv, sind beitragspflichtig.

## **§ 5 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss kann auch in offener Wahl abgestimmt werden.
2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. und 2. Kassier
  - dem Schriftführer,
  - und Beisitzern; die Zahl der Beisitzer sowie deren Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
3. Die Vorstandschaft hat die Geschäfte, Interessen und Vereinsangelegenheiten zu erledigen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aus einer Tätigkeit für den Verein entstehende Barauslagen werden durch den Verein ersetzt.
4. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Dirigent wird von der Vorstandschaft berufen.
6. Die Vorstandschaft wird zusammengerufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder 3 Mitglieder der Vorstandschaft für erforderlich halten.
7. Über alle Vorstandssitzungen, Versammlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu erstellen. Diese werden für Mitgliederversammlungen vom 1. Vorstand und für Vorstandssitzungen vom Schriftführer unterschrieben.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie wählt jedes 2. Jahr die Mitglieder der Vorstandschaft für die Dauer **von 2 Jahren**
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und passiven Mitgliedern des Vereins. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre
3. Die Ladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 8 Tage vorher durch die öffentliche Presse in den Zeitungen der Friedberger Allgemeine und der Aichacher Zeitung.
4. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 7 Musikunterricht**

Der Musikverein Dasing erteilt an Musikschüler Unterricht in verschiedensten Musikarten. Für die Erteilung des Musikunterrichtes ist es erforderlich, dass entweder der Musikschüler selbst oder ein Elternteil Mitglied im Musikverein ist.

### **§ 8 Aktive Musiker**

Die Orchester des Musikverein Dasing e.V. spielen zur Unterstützung des Vereins die Veranstaltungen kostenlos.

### **§ 9 Sonstiges**

1. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit Beginn des laufenden Jahres. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung mit Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr einzuberufen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dasing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (§ 2) zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzungsfassung wurde in der Mitgliederversammlung vom: 12.02.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dasing, den 12.02.2016

Die Vorstandschaft

Stefan Augustin  
1. Vorsitzender

Bernhard Hintermüller  
2. Vorsitzender